

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

Nr. 10. Jędrzejów, am 1. August 1915.

1.

Amtstage.

Termine der im Monate August l. J. abzuhaltenden Amtstage werden von Fall zu Fall bestimmt und in den betreffenden Gemeinden verlautbart.

2.

Ernte 1915.

Das k. u. k. Militärgouvernement hat eine Reihe, den Getreideverkehr betreffende Massnahmen verfügt, welche den Zweck verfolgen, dass:

1) Die für die Ernährung der Bevölkerung und des Viehstandes bis zur Ernte des Jahres 1916 notwendigen Getreidemengen im Lande verbleiben,

2) Knappheit an Lebensmitteln u. Preistreiberei, die durch Ankaufen der Vorräte seitens des Zwischenhandels entstehen würden, verhütet werde,

3) Der Überschuss an Getreide ohne Zwischenpesen an die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung verkauft werden kann.

Es wurde daher angeordnet:

I. Anzeigepflicht.

Es sind insgesamt über die Ernte an Weizen, Korn, Halbfrucht, Gerste, Hafer u. Mais zwei Anzeigen zu erstatten u. zwar:

A). In der ersten Anzeige ist das gewonnene, noch nicht ausgedroschene u. schätzungsweise in Koretz angeführte Getreide 8 Tage nach erfolgter Einlagerung anzuzeigen. Der Vorgang hiebei ist:

a) Die Bauern erstatten die Anzeige beim Soltys ihres Dorfes, welcher die angezeigten Mengen in ein Anzeigeprotokoll einträgt u. letzteres an den Wójt der Gemeinde übergibt.

b) Die Gutsbesitzer erstatten die analoge Anzeige mittels Anzeigeblättern direkt an den Wójt der Gemeinde.

B) Die zweite Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentnern oder, wenn der ganze Vorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu erstatten. Vorgang hiebei ist analog wie sub a) und b), jedoch ist diese Anzeige wöchentlich zu erstatten.

Für die statistischen Arbeiten ad A) u. B) sind aus jedem Dorfe 2 Vertrauensmänner fürzuwählen, die dem Soltys beistehen.

II. Durchführung.

A). Getreide aus alter Ernte. Das Getreide der alten Ernte (1914) bleibt bis 15. August l. J. im freien Verkehre.

Von diesem Tage, 6 Uhr vorm. an, wird ein Unterschied zwischen Getreide aus der alten und der neuen Ernte nicht mehr gemacht.

B). Getreide der neuen Ernte. Das Kreiskommando wird nach dem Ergebnisse der Ernte feststellen, wieviel Getreide der einzelnen Gattungen jede Gemeinde an die Magazine der k.u.k. Militärverwaltung sukzessive zu liefern hat. Dieses Getreide wird nach Weisung der Kreiskommandos von den Magazinen übernommen und werden darüber Scheine ausgestellt, die bei der Kasse des k. u. k. Kreiskommandos sofort bar ausgezahlt werden.

Das übrige, nicht für die Magazine bestimmte Getreide dient:

a) Zur Ernährung der Bevölkerung. Hiebei wird per Kopf u. Tag 600 g Getreide ($1\frac{1}{2}$ russische Pfund) gerechnet.

b) Zur Fütterung der Pferde. Hiebei wird pro Pferd u. Tag 2 kg Hafer (5 russische Pfund)

u. 2 kg Gerste (5 russische Pfund)gerechnet.

c) Zur Aussaat.

d) Zur Versorgung der Brauereien u. Brennereien. Diesen werden Kontingente zugewiesen.

Jenes Quantum, welches die Bevölkerung selber braucht, wird ihr daher verbleiben.

An Stelle des Zwischenhandels, der in anderen Jahren den Überschuss aufgekauft hat, treten die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung, die den Produzenten ebenso bar bezahlen wie der Händler.

Es gelangen Höchstpreise zur Verlautbarung, welche von den Magazinen bezahlt werden.

Weitere Bestimmungen über die Magazine, die Art der Ablieferung und Übernahme, sowie die Approvisionierung der Städte werden folgen.

3.

Höchstpreise und Verwertung der Ernte.

Im Verodnungsblatte Stück VI, Nr. 27 der k. u. k. Militärverwaltung in Polen ist folgende, die Höchstpreise für Ernteerzeugnisse und Maßnahmen zur Verwertung der heurigen Ernte betreffende Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 erschienen.

I. Abschnitt.

Höchstpreise.

§ 1.

Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise der k. und k. Militärverwaltung für Getreide werden folgendermaßen festgesetzt:

für Weizen:

in der Zeit bis einschließlich 31. August 1915:
34 K für 100 kg,

in der Zeit bis einschließlich 15. September 1915:
32 K für 100 kg,

in der Zeit vom 16 September 1915:
30 K für 100 kg;

für Roggen:

in der Zeit bis einschließlich 31. August 1915:
29 K für 100 kg,

in der Zeit bis einschließlich 15. September 1915:
28 K für 100 kg.

in der Zeit vom 15. September 1915:
27 K für 100 kg;

für Hafer:

in der Zeit bis einschließlich 15. September 1915:
26 K für 100 kg,

in der Zeit vom 16. September 1915:
25 K für 100 kg;

für Futtergerste:

in der Zeit vom 1. September 1915:
25 K für 100 kg;

für Braugerste:

in der Zeit vom 1. September 1915:
27 K für 100 kg.

Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20, V. Bl. Sie werden, wenn das Getreide nicht in gesundem und trokkenem Zustande übergeben wird, vom Kreiskommando auf Grund jeweiliger Schätzung herabgesetzt.

§ 2.

Abzüge für Verunreinigungen.

Weizen und Roggen dürfen nicht mehr als 2 Prozent Besatz (Verunreinigungen) enthalten, für jedes weitere, wenn auch nur begonnene Prozent Besatz sind vom Übernahmspreise je 30 Heller in Abzug zu bringen.

§ 3.

Übernahmsstelle.

Die Preise verstehen sich ab Übernahmsstelle.

Die Preise schließen die Kosten der Verladung und des Transportes bis zur Übernahmsstelle in sich.

§ 4.

Abzüge für Verladung und Transport.

Wird das Getreide am Gewinnungsorte übernommen, weil der Besitzer die Verladung oder den Transport zur Übernahmsstelle nicht durchführt, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg je nach der Entfernung des Gewinnungsortes von der Übernahmsstelle folgendermaßen bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschließlich 5 km : 25 Heller
„ „ „ „ 10 km : 50 „
„ „ von mehr als 10 km : 1 Krone.

§ 5.

Saatgut.

Für den Verkehr mit Saatgut kann der Militärgouverneur, in dessen Bereiche der Absatz erfolgt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gestatten.

II. Abschnitt.

Sparmaßnahmen mit Getreide und Mehl.

§ 6.

Verfüttern.

Das Verfüttern von Weizen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

§ 7.

Vermahlen.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muß das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden.

§ 8.

Backen.

Der Kreiskommandant wird für den ganzen Kreis und für einzelne Gemeinden Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen

Erzeugnissen erlassen.

§ 9.

Sicherstellung des Bedarfes an Getreide und Mehl.

Der Militärgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Getreide und Mehl:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit diesen Erzeugnissen in der Weise regeln, daß deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungcomitès) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen wird;

den Mehlverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien und sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen Ernteerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schließen.

III. Abschnitt.

Verkehr mit Lein und Raps.

§ 10.

Verwertung der Lein-und Rapsernte.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20, V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, finden auch auf Lein (Leinsamen und Leinfaser), auf Raps und auf daraus gewonnenes Öl Anwendung.

§ 11.

Höchstpreise für Lein und Raps.

Der Militärgouverneur ist ermächtigt, die Höchstpreise für die in § 10 bezeichneten Erzeugnisse festzusetzen.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Verlautbarung.

Die auf Grund der §§ 7 oder 8 vom Kreiskommandanten, sowie die auf Grund der §§ 5, 9 oder 11 vom Militärgouverneur erlassenen Vorschriften werden im Amtsblatte jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in die Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 13.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

4.

Säcke für Getreide.

Im Getreidemagazin in Jędrzejów in der nicht geweihten russischen Kirche sind 5000 leere Säcke deponiert, welche von den Gutsbesitzern oder den Gemeinden gegen Bestätigung entliehen werden können.

Die Abfuhr dieser entliehenen Säcke wird nach der durchgeführten Ernte erfolgen, der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Für fehlende oder zerrissene Säcke sind bei der Abfuhr 5 K per Sack zu bezahlen.

5.

Das k. u. k. Militärgouvernement Kielce hat in Betreff des Jagdgesetzes folgende Vorschriften erlassen:

Zur Ausübung der Jagd ist eine Jagdkarte erforderlich. Jagdkarten können an Jagdeigentümer, Jagdpächter, höhere Forstbeamte (:Oberförster, Förster:) und besonders vertrauenswürdige Personen ausgefolgt werden. An das niedere Forstpersonal sind Jagdkarten nicht auszufolgen. Der Preis der Jagdkarte hat nach russischem Muster zu erfolgen. Auf der Rückseite der Jagdkarte sind die Vorschriften über Schonzeiten ersichtlich zu machen.

Insbesondere dauert die Schonzeit:

Edel-und Dammhirsch vom 1.|2.—1.|8., Tier und Dammgais vom 1.|11.—31.|12. und 1.|1.—1.|9,. Rehbock — bis auf weiteres nicht erlaubt, Rehgais nicht erlaubt, Hasen vom 15.|2.—15.|8., Fasan vom 15. 2.—1.|9., Rebhuhn vom 15.|1.—15.|8., Auer-und Birkhahn vom 1.|6.—31.|12. und 1.|1.—1.|4. Auer-und Birkhenne nicht erlaubt, Wildente vom 1.|3. —1.|7.

Andere Schonzeiten sind nach den in Galizien bestehenden Vorschriften wiederzugeben.

Auf den Jagdkarten ist ersichtlich zu machen, daß ihr Besitz zum Tragen des Jagdgewehres berechtigt. Besondere Waffenpässe werden nicht herausgegeben.

Die im hiesigen Kreise wohnhaften Bewerber um eine Jagdkarte haben zu diesem Zwecke ein schriftliches Gesuch beim Kreiskommando einzureichen und in demselben anzugeben: Vor und Zuname, Jahr und Geburtsort, Wohnsitz, Beruf, Staatsbürgerschaft — und jeder hat sich ausserdem auszuweisen, daß ihm das Jagdrecht zusteht.

6.

Entwertung der Kronen-Währung.

Es ist dem Kresikommando zur Kenntnis gelangt, daß insbesondere die bäuerliche Bevölkerung seitens einiger jüdischer Geschäftsleute bei Berechnung des Rubels trotz der allgemein verlautbarten Kundmachungen in betrügerischer Weise übervorteilt wird, indem der Rubel nicht mit 2 K, sondern mit einem höheren Betrage, 1 K nur mit 35 Kop.=70 h, ja selbst nur mit 25 kop.=50 h berechnet wird.

Das Kreiskommando ordnet daher an:

1.) Jeder Geschädigte oder jeder, dem ein Fall von Herabsetzung der Kronenwährung bekannt wird, ist verpflichtet, die sofortige Anzeige beim nächsten Gendarmerie-oder Finanzwachposten zu erstatten, der die Anzeige an das Kreiskommando weiterleitet.

2.) Jeder, der die gesetzlich festgestellte Relation 1 Rubel=2 K nicht einhält, wird im Betretungsfalle bis 20 Tagen Arrest oder bis 200 Kronen Geldstrafe bestraft; ist der Betreffende Geschäftsmann, so wird ihm die Konzession bis zur Dauer von 20 Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu ½ Jahr, eventuell ganz entzogen.

3.) Bis 15. August l. J. ist in jedem Verkaufslokale an gut sichtbarer Stelle und mit gut lesbarer, deutlicher Schrift durch den Geschäftsinhaber eine Tafel folgenden Inhaltes anbringen zu lassen:

1 Papier-oder Silberrubel=2 Silber-K oder 1 Papier-2 K-Note.

1 Kopeke=2 Heller.

4.) Geschäfte, in welchen diese Tafeln nicht bis 15. August l. J. angebracht sind, oder nach diesem Tage nicht dauernd belassen werden, werden bis zu 20 Tage gesperrt.

5.) Bei den Jahrmärkten sind in allen Orten, wo solche abgehalten werden, bei jedem Verkaufsstande gleichfalls gut lesbare Tafeln wie sub 3 auszuhängen und während der ganzen Dauer des Marktes zu belassen.

Dawiderhandelnde werden wie sub 2 bestraft und haben die Inhaber im Betretungsfalle sofort den Stand zu räumen.

6.) Die Gemeindevorsteher und Schultheisse haben die Bevölkerung über die vorstehenden Bestimmungen eingehends zu unterrichten, um sie vor Betrug zu schützen.

7.

Auszug aus dem im österr-ung. Verwaltungsgebiete von Königreich Polen giltigen Preisverzeichnisse der österreichischen Tabakfabrikate.

Die, infolge des Einführung des Zollgesetzes festgestellten Preise der gangbarsten Zigarren, Zigaretten und Rauchtabaksorten:

A. Zigarren.

Regalitas	1 Stück	25 h,
Trabucos	„ „	20 h,
Britannica	„ „	20 h,
Palmas	„ „	16 h,
Operas	„ „	15 h,
Cuba-Portorico	„ „	14 h,
Virginier	„ „	11 h,
Rosita	„ „	11 h,
Portorico	„ „	10 h,
Senoritas	„ „	10 h,
Damas	„ „	11 h.

B. Zigaretten.

Nil	1 Stück	7 h,
Sultan	„ „	5 h,
Memphis	„ „	5 h,
Kaiser	„ „	4 h,
Damen	„ „	4 h,
Herzogowina	„ „	4 h,
Sport	„ „	3 h,
Drama	„ „	2 h,
Donau	„ „	2 h,
Ungarische	„ „	1½ h.

C. Rauchtabake.

Feiner Kir	100 g	3 K —
„ Pursitschan	„ „	2 K 60 h,
Feinster Herzogowina	„ „	2 K 50 h,
Feiner Türkischer	„ „	2 K 40 h,
	25 g	60 h,
„ Herzogowina	100 g	1 K 76 h,
	25 g	44 h,
Mittelfeiner Türkischer	100 g	1 K 55 h,
	25 g	38 h,
Drama	100 g	1 K 40 h,
	25 g	35 h,
Krull	100 g	1 K 05 h,
	25 g	26 h,
Knaster	25 g	24 h,
Drei König	100 g	1 K
	25 g	24 h,

Höhere als die vorstehenden Preise dürfen von den Verschleißern auf keinen Fall gefordert werden, widrigenfalls die Zuwiderhandelnden streng bestraft werden.

8.

Tabak.

Im Verordnungsblatte Stück VI, Nr. 28 der k. u. k. Militärverwaltung in Polen ist folgende, die Bindung des Tabakhandels an eine Konzession, betreffende Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, erschienen:

§ 1.

Konzessionspflicht.

Zum Betriebe des Handels mit Tabak ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verläslichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmnäinsche Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 3.

Betriebsort und Betriebsstätte.

Die Konzession wird nur für solche Orte erteilt, in denen die Eröffnung des Betriebes den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Die Konzession wird nur für bestimmte Betriebsstätten erteilt, die hiefür in sanitärer Hinsicht geeignet sind und deren polizeiliche Überwachung keine Schwierigkeit verursacht.

Der Militärgouverneur kann für den Tabakhandel sanitäre und finanzpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 4.

Übersiedlung.

Auf Grund derselben Konzession kann der Tabakhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, weinigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Das Kreiskommando kann den Betrieb einstellen, wenn die Betriebssätte den Anforderungen des § 3 nicht entspricht.

§ 5.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleißer oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werde darf.

Dem Konzessionsinhaber kann vom Militärgouverneur die Einfuhr der in § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 V. Bl., bezeichneten Tabakwaren, neben den nach § 3 dieser Verordnung bestellten Tabakimporteuren, gestattet werden.

§ 6.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Tabakhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Tabakhandel freigestellt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verläßlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schließen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Handel mit Tabak betreiben, sind zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange ohne Erwirkung einer Konzession berechtigt, soferne sie den Betrieb, seinen Standort und Umfang binnen sechs Wochen beim Kreiskommando anzeigen.

Die Vorschriften des § 2, Absatz 2 und 3,

sowie der §§ 4, 6, 7, finden auch auf diese Betriebe Anwendung.

Die Befugnis zum Tabakhandel kann jederzeit und muß unter den in § 8 bezeichneten Bedingungen entzogen werden.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

9.

Moratorien.

Die Gemeindegerichte haben bereits alle auszugsweise zusammengefassten Gesetze (Ukas) bezüglich der gegenwärtig im Königreiche Polen in Kraft stehenden Moratorien erhalten.

Dieser Zusammenstellung, ist eine Übersichtstabelle beigeschlossen, auf Grund deren eine leichte Orientierung in den diesbezüglich in grösserer Anzahl erlassenen Vorschriften ermöglich ist.

Parteien, welche eine Einsicht in den Inhalt dieser Moratorien wünschen, können nähere Belehrungen bei dem hiesigen k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos oder bei den betreffenden Gemeindegerichten erhalten.

10.

Dislokation der K. u. k. Finanzwachabteilungen.

Im hiesigen Kreise wurden die Finanzwachabteilungen mit dem Sitze in Jędrzejów, Małogoszcz, Oksa, Sędziszów und Wodzisław aufgestellt. Der Dienst der Finanzwache besteht darin:

1) die Ausfuhr der von dem Exporte ausgeschlossenen Waren zu verhindern,

2) die Besteuerung des Zuckers, Branntweines und Bieres durchzuführen,

3) die Tabakverläge, Tabaktrafiken und sonstige Handels-und Gewerbeanstalten zu überwachen,

4) den Sanitätsdienst auszuüben,

5) den Schmuggel zu verhindern.

Die einzelnen Abteilungsrayone bilden:

Rayon Jędrzejów-die Gemeinden Jędrzejów, Prząsław und Raków,

Małogoszcz-die Gemeinden Małogoszcz, Złotniki, Brzegi und Sobków,

Oksa-die Gemeinden Oksa, Węgleszyn und Nagłowice,

Wodzisław- die Gemeinden Wodzisław, Nawarzyce und Mierzwin,

Sędziszów-die Gemeinden Sędziszów und Mstyczów.

11.

Berg und Hüttenbetriebe.

Alle im österr. ung. Verwaltungsgebiete von Russisch-Polen gelegenen Berg-und Hüttenbetriebe, sowie die mit denselben im Zusammenhange stehenden Anstalten, Unternehmungen, Kommunikationen, etc. in technischer und administrativer Beziehung werden unmittelbar dem k. u. k. Militärbergamt in Dombrowa, welches seinerseits dem E O K. direkte untergeordnet ist, unterstellt.

12.

Belobende Anerkennung.

Der k. u. k. Kreiskommandant hat dem k. u. k. Gendarmerievizewachtmeister Emil Hartinger des Postens Wodzisław für seine mehrfach betätigte besondere Findigkeit im Auskundschaften von Verbrechern, für den stets bewiesenen Takt bei Durchführung von Amtshandlungen und für seine Energie die belobende Anerkennung des k. u. k. Kreiskommandos im Namen des Allerhöchsten Dienstes ausgesprochen.

13.

Zivilpersonen-und Güterverkehr auf den Linien der Lokomotivfeldbahn Nr. 1.

Mit Berufung auf die im Amtsblatte Nr. 8 vom 1. Juli 1915 Punkt 13 enthaltene Verlautbarung betreffend, die Eröffnung des Personentransportes auf der südlichen Linie der Lokomotivfeldbahn Nr. 1. Strecke Umladebahnhof-Działoszyce, wird allgemein bekannt gegeben, dass der Zivilpersonen-und Güterverkehr auch auf der nördlichen Linie dieser Bahn Strecke Jędrzejów - Raków am 20. Juli L. J. aufgenommen wurde.

Verzeichnis der Stationen der südlichen Linie:	Verzeichnis der Stationen der nördlichen Linie:
Miechów-Umladebahnhof	Jędrzejów
Chodow	Piaski
Podmiejska Wola	Jasionna
Miechów-miasto	Podlesie
Bukowska Wola	Stawy
Kalina mała	Umianowice
Kalina wielka	Stawiany
Sładow	Sendziejowice
Zbigały	Holendry
Buszków	Chmielnik
	Suchawola
	Strojnow
	Drugnia

Rudki
Potok
Zyciny
Raków

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gütern auf diesen beiden Linien ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1.) Der Transport der Personen und Güter erfolgt auf Gefahr der Parteien und übernimmt die Lokomotivfeldbahn keine wie immer geartete Verantwortung oder Haftung.

2.) Die Bezahlung der Gebühren hat stets vor Antritt der Fahrt, bezw. bei der Aufgabe des Gutes zu erfolgen, die Berechnung erfolgt nach dem beigefügten Tarife. Über die erfolgte Bezahlung wird seitens der Aufgabestation eine Bescheinigung (Transportschein, Fahrschein, Fahrkarte) an die Partei ausgefolgt. Diese Bescheinigung ist in der Bestimmungsstation oder beim Verlassen des Zuges in einer früheren Station abzugeben. Im letzteren Falle findet eine Fahrgeldrückerstattung nicht statt. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

3.) Dem Aufgeber von Gütertransporten obliegt die Pflicht, die Transporte begleiten zu lassen.

4.) Die Güter werden weder nach Stückzahl noch nach Gewicht übernommen.

5.) Die Tragfähigkeit der beigestellten Wagen darf nicht überschritten werden; die Einhaltung dieser Bestimmung wird strengstens überwacht.

6.) Die Be-und Entladung der Wagen hat der Aufgeber selbst zu besorgen. Die Entladung der Wagen hat innerhalb 24 Stunden nach Ankunft zu erfolgen, widrigenfalls ein Wagenstandsgeld von 5 Kronen pro Tag und Wagen zur Einhebung gelangt, wobei angefangene 24 Stunden als voll gerechnet werden.

7.) Die Reisenden, bezw. die Aufgeber von Gütern haben sich den Anordnungen der Bahnorgane unbedingt zu fügen. Beschwerden sind an das Kommando der Lokomotivfeldbahn zu richten. Das Kommando der Lokomotivfeldbahn trifft die letzte Entscheidung, die bleibend ist.

8.) Hinsichtlich der Ausweisdokumente gelten die vom k. u. k. Militär - Gouvernement Kielce erlassenen Verordnungen.

9.) Lade-und Bindemittel werden nicht beigestellt. Die Parteien sind verpflichtet, die Transporte betriebssicher zu verladen. Wagenplachen können, wenn solche verfügbar sind, auf Wunsch der Partei gegen Erlag einer Gebühr von 3 K per Plache beigestellt werden,

10.) Vom Transport sind ausgeschlossen: Kranke und solche Personen, welche durch ihr Äusseres Ekel erregen, Betrunkene, Irrsinnige und Schwachsinnige, sowie Explosivgegenstände und Tiere.

11.) Kinder, welche noch getragen werden, werden frei befördert, sonst geniessen Kinder keine Fahrpreisermässigung.

12.) Das Verlassen der Wagen während des Aufenthaltes in den Stationen ist nur aus zwingenden Gründen und nur mit Bewilligung der Bahnorgane gestattet.

13.) Als freies Reisegepäck dürfen nur kleine, in der Hand leicht tragbare Gegenstände mitgenommen werden. Für grösseres Gepäck wird pro Stück der Personenfahrpreis für die in Betracht kommende Strecke eingehoben.

14.) Die Lokomotivfeldbahn behält sich das Recht vor, den Zivilverkehr jederzeit und ohne jede Verbindlichkeit gegen die Partei einzustellen.

TARIF:

Von einer Station zur nächsten.	Für 1 Person (Gepäckstück)	für 1 Wagen mit 3 t	für 1 Wagen mit 6 t	für 1 Wagen mit 8 t
	0.30 K	5 K	8 K	10 K

Die Berechnung erfolgt in der Art, dass die genannten Einheitssätze mit der Anzahl der zurückzulegenden Stationsentfernungen multipliziert werden.

Der Frachtberechnung wird nicht das Gewicht der Ladung, sondern die Tragfähigkeit des verwendeten Wagens zugrunde gelegt.

Der Tarif gilt als provisorisch und kann jederzeit vom Kommando der Lokomotivfeldbahn abgeändert werden.

14.
Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass der Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten noch immer verboten ist.

Der Verschleiss ist den dazu speziell Berechtigten nur in handelsüblichen verschlossenen Gefässen und Gebinden gestattet.

Die Zuwiderhandelnden werden strenge bestraft werden.

15.

Unterstützung der bedürftigen Bevölkerung.

Im der letzten Zeit kommen nach Jędrzejów aus dem ganzen Kreise Leute, welche Lebensmittel verlangen und sich dabei mit der Bestätigung der Wojts ausweisen.

Es wird hiemit aufmerksam gemacht, dass die vorhandenen Lebensmittel, eventuell Geldbeträge nur für wirklich Bedürftige, welche sich den Lebensunterhalt — sei es durch Krankheit, durch Unglücksfälle etc.—nicht selbst erwerben können, bestimmt sind, keineswegs aber zur Unterstützung von arbeitsunwilligen Leuten.

Gesunde Leute, welche arbeiten können, werden grundsätzlich abgewiesen.

Die Gemeindevorsteher haben in der Zukunft bei der Ausstellung von Bestätigungen mit der größten Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit vorzugehen.

16.

Eröffnung des Badeortes Busk.

Um den Bedürfnissen und Wünschen des P T. Publikums im Okkupationsgebiet Rechnung zu tragen und dem nur auf den Verdienst während der Badesaison angewiesenen Teile der Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, hat das k.u.k. Kreiskommando Stopnica, derzeit in Busk, die Instandsetzung der Einrichtungen in Bad Busk veranlaßt und die Saison bereits am 6. Juli 1915 eröffnet.

Vorläufig werden: Schwefelbäder, Wannenbäder und Doucheraum für Kaltwasserkuren in Betrieb gesetzt und die Preise ab 10. Juli folgendermassen festgesetzt:

1.) für ein Schwefelbad . . . 2 K— h
2.) für ein warmes Bad . . . 1 K 50 h
3.) für ein Wannenbad mit Kohlensäure (:Gas:) . . . 3 K— h
4.) für ein Douchebad (:ohne Wannenbenützung:) . . . — 80 h
5.) für ein Douchebad (:mit Wannenbenützung:) . . . 1 K 80 h

Außerdem werden, um Gratisbäder an die arme Bevölkerung des Kreises zu ermöglichen, bei jeder Badebenützung 10 Heller eingehoben.

Bei Abonnementskarten auf 10 Bäder mit einer Lauffrist vom 20 Tagen wird 20% Nachlaß gewährt. Badewäsche ist von den P. T. Badegästen mitzubringen. In der Anstalt befindet sich auch ein routinierter Masseur. Die Apparate im Zandersaal können nur unter Aufsicht eines sachverständigen Arztes benützt werden. Kurtaxen, Saisonkarten u. dgl. werden heuer nicht eingehoben. Die Wohnungsverhältnisse werden von der Gemeinde Busk geregelt, welche diesbezüglich Auskünfte erteilt.

Ansteckende Krankheiten sind keine in Busk.

Nähere Details werden seinerzeit in dem Kurreglement veröffentlicht werden.

17.

Jnserate.

Das k. u. k. Militärgouvernement Kielce hat gestattet, daß Inserate österreich-ungarischer, sowie einheimischer Firmen im Amtsblatte veröffentlicht werden.

Der Insertionsperis beträgt für einmaliges Einschalten:

auf 1/1 Seite	30 k
„ 1/2 „	16 k
„ 1/4 „	9 k
„ 1/8 „	5 k
„ 1/16 „	3 k

Bei zwei oder mehrmaliger Einschaltung tritt ein Nachlass von 10 % ein.

Da die Inserate in beiden Ausgaben (deutsch und polnisch) des Amtsblattes ohne Preisaufschlag veröffentlicht werden, empfiehlt sich die Einsendung eines doppelsprachigen Textes.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ADOLF Freiherr von STILLFRIED,

Oberst, m. p.

Ad № 13.

Personenzugs-Fahrplan

giltig vom 20. Juli 1915 für die Strecke

JĘDRZEJÓW-RAKÓW.

km.	Zug Nr. 13 von Szczakowa 4.35	Zug Nr. 27 von Kielce 10.52	Zug N. 41 von Szczakowa 5.17	↓ an.	Station (K. u. k. St. B. Jędrzejów)	↑ ab.	Zug Nr. 14 nach Szczakowa 11.12	Zug Nr. 28 nach Kielce 5.37	Zug Nr. 40 nach Szczakowa 10.22
1	$5.\underline{22}$	11.47	$6.\underline{12}$	ab	Jędrzejów	an	9.57	4.22	$9.\underline{52}$
4.3	$5.\underline{53}$	12.18	$6.\underline{43}$	„	Piaski	ab	9.32	3.57	$9.\underline{27}$
8.4	6.15	12.40	$7.\underline{05}$	„	Jassionna	„	8.59	3.24	$8.\underline{54}$
12.6	6.38	1.03	$7.\underline{28}$	„	Podlesie	„	8.27	2.52	$8.\underline{22}$
16.8	7.01	1.26	$7.\underline{51}$	„	Stawy	„	7.58	2.23	$7.\underline{53}$
21	7.22	1.47	$8.\underline{12}$	an	Umianowice	ab	7.34	1.59	$7.\underline{29}$
	7.30	1.55	$8.\underline{20}$	ab		an	7.23	1.48	$7.\underline{18}$
25.6	7.55	2.20	$8.\underline{45}$	„	Stawiany	ab	7.00	1.25	$6.\underline{55}$
29.7	8.17	2.42	$9.\underline{07}$	„	Sendziejowice	„	6.26	12.51	$6.\underline{21}$
33.7	8.38	3.03	$9.\underline{28}$	„	Holendry	„	$5.\underline{55}$	12.20	5.50
37.5	8.57	3.22	$9.\underline{47}$	an	Chmielnik	ab	$5.\underline{32}$	11.57	5.27
	9.07	3.32		ab		an		11.40	5.10
41.8	9.30	3.55		„	Suchowola	ab		11.19	4.49
46.1	9.53	4.18		„	Strojnów	„		10.52	4.22
50.1	10.15	4.40		„	Drugnia			10.21	3.51
54.4	10.36	5.01		an	Rudki	ab		9.47	3.17
	10.41	5.06		ab		an		9.34	3.04
58.4	11.03	5.28		„	Potok	ab		9.14	2.44
62.7	11.26	5.51		„	Zyciny	„		8.43	2.13
97.4	11.49	$6.\underline{14}$		an	Raków	ab		8.11	1.41

Zur Beachtung: Die Nachtzeit von 6 h 00 abends bis 5 h 59 früh ist durch Unterstreichung der Minutenziffern kenntlich gemacht.